

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt

Vom 18.12.1985<sup>1</sup>

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1983 (GVBl. I S. 97), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1985 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, nebst Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Benutzung des Krematoriums Waldfrieden und damit in Zusammenhang stehende Leistungen.

**§ 2**

**Pflichtige**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  - a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt vom 22.06.1982 außer Kraft.

Darmstadt, den 18.12.1985

**Der Magistrat  
der Stadt Darmstadt  
Dr. Wessely, Stadtrat**

---

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 01.01.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2017, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 28.09.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018.

	<u>Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung</u>	
	<b>Gebührenverzeichnis</b>	<b>Euro</b>
<b>I.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts</b> gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzzeit je Grabstelle, wenn nicht nachfolgend eine andere Grabstellenzahl genannt ist	
01.	Wahlgrab	1.420,00
02.	Wahlgrab an der Mauer	1.625,00
03.	Wahlgrab zur Tiefgrabbestattung	2.230,00
04.	Wahlgrab nach Mekka ausgerichtet	1.420,00
05.	Wahlgrab im Friedpark auf dem Waldfriedhof	1.625,00
06.	Wiesenwahlgrab	2.480,00
07.	Gruft in Grüftehallen im Säulenhilbrund des Haupteingangs des Waldfriedhofs für 3 Särge und 6 Urnen	10.235,00
08.	für jede weitere Grabstelle nach Ziffer 07. (ein Sarg und 2 Urnen)	3.410,00
09.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen	1.215,00
10.	Urnenwahlgrab im Friedpark auf dem Waldfriedhof für 2 Urnen	1.295,00
11.	Wiesenumnenwahlgrab für 2 Urnen	1.640,00
12.	Urnennische für 1 Urne	500,00
13.	Urnennische für 2 Urnen	1.115,00
14.	Urnennische für 4 Urnen	2.305,00
15.	Urnennische für 2 Urnen auf dem Friedhof Arheilgen (2 A Wand 43 u. 44) oder auf dem Friedhof Wixhausen (G Wand 9. u. 10)	1.315,00
16.	Urnennische für 4 Urnen auf dem Friedhof Arheilgen (2 A Wand 43 u. 44) oder auf dem Friedhof Wixhausen (G Wand 9. u. 10)	2.705,00
17.	Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabanlage für 1 Urne	930,00
<b>II.</b>	<b>Überlassung von Reihengräbern und anonymen Urnenplätzen für die Dauer der Ruhezeit</b>	
01.	Reihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	380,00
02.	Reihengrab für eine verstorbene Person vom 6. Lebensjahr an	635,00
03.	Wiesenreihengrab	1.175,00
04.	Urnenreihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	310,00
05.	Urnenreihengrab für eine verstorbene Person vom 6. Lebensjahr an	445,00
06.	Wiesenumnenreihengrab	665,00
07.	Anonymes Urnengrab auf dem Waldfriedhof	585,00
08.	Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlage für 1 Urne	775,00
<b>III.</b>	<b>Bestattungen und Beisetzungen</b>	

01.	Erdbestattung für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	475,00
02.	Erdbestattung für eine verstorbene Person vom 6. Lebensjahr an	815,00
03.	Erdbestattung als Tiefbestattung für eine verstorbene Person vom 6. Lebensjahr an	1.020,00
04.	Bestattung in eine vorhandene Gruft	1.120,00
05.	Bestattung in eine neu errichtete Gruft	1.700,00
06.	Erdbestattung in einer Gebeinekiste	315,00
	Die Bestattungen nach Ziffern 01. - 05. umfassen folgende Leistungen:	
	a) Benutzung der Leichenhallen und der Kühlzellen bis zu 3 Tagen	
	b) Überführung des Sarges zum Grab und Stellung des Kranzwagens	
	c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes	
	d) Einsenken des Sarges in eine Gruft, ohne c)	
	Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird	
07.	Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab	300,00
	Die Beisetzung nach Ziffer 07. umfasst folgende Leistungen :	
	a) Überführen der Urne zur Grabstätte	
	b) Öffnen und Schließen des Grabes	
08.	Beisetzung einer Urne in eine Urnennische	160,00
09.	Beisetzung einer Urne in einen Urnenkasten	350,00
	Die Beisetzung nach Ziffer 08. und 09. umfasst folgende Leistungen :	
	a) Überführen der Urne zur Grabstätte	
	b) Einstellen der Urne in eine Nische bzw. einen Kasten	
	c) nicht enthalten ist das Öffnen und Schließen von Nische oder Kasten	
10.	Transport und Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbar angrenzenden Grabbereiches	350,00
<b>IV.</b>	<b>Grabverlängerungsgebühren je Grabstelle und Jahr, wenn nicht nachfolgend eine andere Grabstellenzahl genannt ist</b>	
01.	für Wahlgrab	56,00
02.	für Wahlgrab an der Mauer	65,00
03.	für Wahlgrab zur Tiefbestattung	89,00
04.	für Wahlgrab nach Mekka ausgerichtet	56,00
05.	für Wahlgrab im Friedpark auf dem Waldfriedhof	65,00
06.	für Wiesenwahlgrab	99,00
07.	Gruft in Grüftehallen im Säulenhallbrunn des Haupteingangs des Waldfriedhofs für 3 Särge und 6 Urnen	170,00
08.	für jede weitere Grabstelle (je Sarg und zwei Urnen) nach Ziffer 07.	56,00
09.	für Urnenwahlgrab für 2 Urnen	48,00
10.	für Urnenwahlgrab im Friedpark auf dem Waldfriedhof für 2 Urnen	51,00
11.	Wiesenurnenwahlgrab für 2 Urnen	65,00
12.	für Urnennische für 1 Urne	20,00
13.	für Urnennische für 2 Urnen	44,00

14.	für Urnennische für 4 Urnen	92,00
15.	für Urnennische für 2 Urnen auf dem Friedhof Arheilgen (2 A Wand 43 u. 44) oder auf dem Friedhof Wixhausen (G Wand 9. u. 10)	65,00
16.	für Urnennische für 4 Urnen auf dem Friedhof Arheilgen (2 A Wand 43 u. 44) oder auf dem Friedhof Wixhausen (G Wand 9. u. 10)	135,00
17.	Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsanlage für 1 Urne	37,00
<b>V. Ausgrabungen und Umbettungen</b>		
01.	Ausgrabung einer Leiche in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist	1.820,00
02.	Ausgrabung einer Leiche vom 6. bis 10. Jahr der Ruhefrist	1.650,00
03.	Ausgrabung einer Leiche vom 11. Jahr der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist	1.020,00
04.	Ausgrabung einer Leiche nach Beendigung der Ruhefrist	810,00
05.	Ausgrabung einer Urne aus einem Wahlgrab oder Reihengrab	145,00
06.	Ausgrabung einer Urne aus einem Urnenwahlgrab, einem Urnenreihengrab oder einem Urnenkasten	120,00
07.	Entnahme einer Urne aus einer Urnennische	70,00
<b>VI. Benutzungsgebühren</b>		
01.	Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier bis 45 Minuten	290,00
02.	Nutzung der Trauerhalle nach Ziffer 01. für jede weitere angefangenen 15 Minuten	95,00
03.	Nutzung der Kühlzelle für jeden weiteren Tag über den Leistungsumfang in Ziffer III., 01-05 hinaus	50,00
04.	Nutzung des Sezierraumes für Obduktion oder rituelle Waschung bis 60 Minuten	540,00
05.	Aufbewahrung einer Urne nach Ablauf eines Monats nach der Einäscherung bzw. des Eintreffens auf dem Friedhof, je Monat	11,00
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>		
01.	Ausfertigung einer Graburkunde	6,00
02.	Umschreibung von Nutzungsrechten	16,00
03.	Genehmigung eines Grabmalantrages	26,00
04.	Genehmigung eines Grabgebäudes oder einer Gruftanlage in einem Wahlgrab mit 2 Grabstellen	438,00
05.	Zulassung von Gewerbetreibenden für 2 Jahre	134,00
06.	Zulassung von Gewerbetreibenden für bis zu 3 Tage	27,00
07.	Verzicht auf Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird auf Antrag die Gebühr für noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahre unter Abzug von € erstattet, wenn a) die in der Friedhofssatzung festgesetzten Ruhefristen abgelaufen sind und b) Grabsteine, Einfassungen, Plattenbeläge, Stufen, Bänke und andere bauliche Anlagen sowie alle Pflanzen abgeräumt sind.	69,00

<b>VIII.</b>	<b>Grabräumung (Wahlgräber)</b>	
01.	Abräumung eines Wahlgrabes (je Stelle)	190,00
02.	Abräumung eines Urnenwahlgrabes (je Stelle)	135,00